

Es ist eine wesentliche Aufgabe, in Ermittlungsverfahren zielgerichtet solche Möglichkeiten für die Führung der Beschuldigtenvernehmung festzustellen und anzuwenden. Im folgenden werden über die bisher dargestellten Möglichkeiten hinaus weitere wesentliche praktisch erprobte Vorschläge zur Nutzung der strafprozessualen Regelungen dargestellt, um vor allem Richtungen des taktischen Einsatzes zu verdeutlichen. Es versteht sich, daß auch diese Möglichkeiten in Abhängigkeit von dem konkreten Gegenstand der Beschuldigtenvernehmung und der Persönlichkeit Beschuldigter gehandhabt werden müssen.

Die Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans

Mit der Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans sollte in der Beschuldigtenvernehmung so frühzeitig wie möglich argumentiert werden, wenn sich geeignete Anlässe dazu bieten. Die geführten Untersuchungen weisen aus, daß vor allem bei nicht vorliegender oder nur teilweiser Aussagebereitschaft solche Rechtshinweise nicht in das Erwartungsbild des Beschuldigten zu Reaktionen des Untersuchungsführers passen. Solche Beschuldigten meinen häufig, der Untersuchungsführer müsse vielmehr bemüht sein, dieses Problem zu umgehen, wenn er nicht in genügendem Umfang über Beweismittel verfügt. Durch das Verweisen auf die Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans, verbunden mit Erläuterungen, daß Rechtspflichten Beschuldigter zur Aussage nicht begründet sind, kann im Zusammenhang mit der konkreten taktischen Situation in der Beschuldigtenvernehmung eine Umkehrung derartiger Schlußfolgerungen Beschuldigter erreicht werden. Es können sich dann auch Einschätzungen ergeben, daß eine gesicherte Beweislage beim Untersuchungsorgan gegeben ist.

Die Information über die Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans durch die Argumentation des Untersuchungsführers ist weiterhin im Zusammenhang mit der Einbeziehung des Verteidigers bedeutsam.